

4. Satzung zur Änderung der Satzung der Entsorgungswirtschaft des Landkreises Harz AöR

Auf der Grundlage der §§ 8, 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA 2014, 288) in der derzeit geltenden Fassung i.V.m. § 2 des Gesetzes über die kommunalen Anstalten des öffentlichen Rechts (AnstG) vom 03.10.2001 (GVBl. LSA 2001, S.136) in der derzeit geltenden Fassung hat der Kreistag des Landkreises Harz in seiner Sitzung am 27.08.2025 folgende 4. Satzung zur Änderung der Satzung der Entsorgungswirtschaft des Landkreises Harz AöR beschlossen:

1.

- § 6 Abs. 3 Satz 2 der Satzung erhält folgende Fassung:

„Er kann im Rahmen des Stellenplanes für die Anstalt Beschäftigte bis einschließlich Entgeltgruppe 11 TVöD einstellen und entlassen sowie Beamte des einfachen und mittleren Dienstes ernennen, einstellen und entlassen.“

2.

- § 8 Abs. 3 Nr. 4 der Satzung erhält folgende Fassung:

„im Einvernehmen mit dem Vorstand die Einstellung und Entlassung von Beschäftigten ab Entgeltgruppe 12 TVöD sowie die Ernennung, Einstellung und Entlassung der Beamten des gehobenen Dienstes,“

3.

- § 9 Abs. 1 Satz 1 der Satzung erhält folgende Fassung:

„Der Vorsitzende des Verwaltungsrates lädt die Mitglieder des Verwaltungsrates im Einvernehmen mit dem Vorstand in Textform unter Mitteilung der Tagesordnung und Bereitstellung der erforderlichen Unterlagen ein.“

4.

- § 9 Abs. 1 Satz 6 der Satzung erhält folgende Fassung:

„Im Falle der Einladung per Post zählen der Tag der Absendung und der Tag der Verwaltungsratssitzung bei dieser Frist nicht mit.“

5.

- Die Regelung des § 9a wird neu in die Satzung eingefügt:

„§ 9a
Umlaufverfahren

(1)

Beschlüsse des Verwaltungsrates können auch im Umlaufverfahren getroffen werden. Der Vorsitzende des Verwaltungsrates veranlasst das Umlaufverfahren,

1. wenn dessen Durchführung in der konkreten Angelegenheit zuvor vom Verwaltungsrat beschlossen wurde,

2. wenn der Verwaltungsrat grundsätzlich die Beschlussfassung im Umlaufverfahren in derartigen Angelegenheiten beschlossen hat oder

3. wenn der Vorsitzende eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren - auch auf entsprechenden Antrag eines Verwaltungsratsmitgliedes - für zweckmäßig erachtet.

(2) Der Vorsitzende setzt für die Durchführung eines Umlaufverfahrens eine angemessene Frist, innerhalb derer ein Widerspruch gegen die Durchführung des Umlaufverfahrens erfolgen kann und die Stimmabgabe zu erfolgen hat.

(3)

Ein Widerspruch gegen die Durchführung des Umlaufverfahrens ist in Textform an die Anstalt zu richten. Der Widerspruch soll unverzüglich erfolgen. Widerspricht ein Mitglied des Verwaltungsrates der Durchführung eines Umlaufverfahrens ist das Umlaufverfahren zu beenden und der Beratungspunkt auf die Tagesordnung der unmittelbar folgenden Sitzung des Verwaltungsrates zu setzen. Gleiches gilt, wenn mindestens ein Mitglied während der Dauer des Umlaufverfahrens kein Votum im Rahmen der Stimmabgabe abgibt.“

6.

- § 11 Abs. 1 Satz 1 & 2 der Satzung erhalten folgende Fassung:

„Satzungen der Anstalt werden nach den Regelungen der Hauptsatzung des Landkreises Harz bekanntgegeben. Das Gleiche gilt für alle anderen gesetzlich vorgeschriebenen Bekanntmachungen einschließlich gesetzlich notwendiger Hinweisbekanntmachungen.“

7.

- § 11 Abs. 3 der Satzung erhält folgende Fassung:

„Abweichend der Regelung des Abs. 1 erfolgt zusätzlich die Bekanntmachung von Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzungen des Verwaltungsrates in den im Landkreis Harz erscheinenden Lokalausgaben von Volksstimme und Mitteldeutscher Zeitung.“

8. Inkrafttreten

Die 4. Satzung zur Änderung der Satzung der Entsorgungswirtschaft des Landkreises Harz AöR tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Halberstadt, den 01.09.2025

Balcerowski
Landrat